

Stellungnahme

des

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Wien, 29.5.2018

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit merkt an, dass beim vorliegenden Ministerialentwurf die Begutachtungsfrist mit nur etwa zwei Wochen äußerst kurz bemessen ist. Ein fundierter Beitrag seitens zivilgesellschaftlichen Organisationen kann nur dann gewährleistet werden, wenn eine angemessene Begutachtungsdauer veranschlagt wird.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit schlägt verpflichtende Begutachtungsverfahren mit mindestens sechswöchiger Begutachtungsdauer vor. Weiter regt das Bündnis dringend an, bei Gesetzesvorhaben eine breite Öffentlichkeit und zivilgesellschaftliche Organisationen strukturiert einzubinden, und am politischen Diskussionsprozess – auch im Vorfeld - teilhaben zu lassen.

Weitere Maßnahmen und Forderungen zur politischen Einbindung von gemeinnützigen Organisationen finden sich hier www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.at